

AMTSBLATT

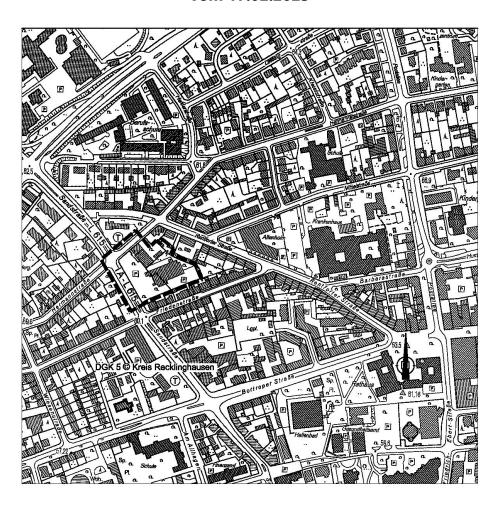
Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gladbeck

Ausgabe 03/23

Dienstag, 07. März 2023

ORTSSATZUNG

über die städtebauliche Ordnung des Gebietes Hermannstraße, Sandstraße Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 174 vom 17.02.2023



Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 Satz 1 und 41 Abs. 1 g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), der §§ 2, 3, 4, 9 und 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I Nr. 72 vom 10.11.2017 S. 3634), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) sowie des § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.08.2018 (GV. NRW. 2018 S. 421) hat

der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 15.09.2022 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 174, Gebiet: Hermannstraße, Sandstraße als Satzung beschlossen.

§ 1

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 174, Gebiet: Hermannstraße, Sandstraße besteht aus einem Blatt zeichnerischer Festsetzungen, den Zeichenerklärungen und den textlichen Festsetzungen. Der räumliche Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 174, Gebiet: Hermannstraße, Sandstraße ist auf dem Blatt mit einer schwarzen, unterbrochenen Linie umrandet.

§ 2

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Gladbeck in Kraft.

Mit der Bekanntmachung können der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 174 und die dazugehörige Begründung während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 16.00 Uhr, Freitag von 7.30 bis 12.30 Uhr) im Neuen Rathaus, im Amt für Planen, Bauen, Umwelt, Zimmer 432, eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 6) und § 7 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck vom 13. März 1995 bekannt gemacht.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. mit § 224 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich ist, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Mängel der Abwägung sind nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrensund Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 17.02.2023 Die Bürgermeisterin

- Weist -

Bekanntmachung der Bodenrichtwerte 2023 für das Stadtgebiet Gladbeck

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in den Städten Dorsten, Gladbeck und Marl hat mit Beschluss vom 02. März 2023 gemäß § 196 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 37 der Verordnung über die amtliche Grundstückswertermittlung Nordrhein-Westfalen (GrundWertVO NRW) in der derzeit gültigen Fassung (GV. NRW. S. 1186) für das Stadtgebiet Gladbeck die neuen Bodenrichtwerte für baureifes Land (Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, gewerbliche Bauflächen und Sonderbauflächen) sowie für land- und forstwirtschaftliche Flächen zum Wertermittlungsstichtag 01.01.2023 beschlossen.

Die Bodenrichtwerte sind in digitaler Form im Informationssystem zum Grundstücksmarkt BORIS-NRW (www.boris.nrw.de) veröffentlicht.

Außerdem kann man während der Servicezeiten (Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Freitag 8.00 bis 13.00 Uhr) in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, Halterner Straße 28, 46284 Dorsten Auskünfte über die Bodenrichtwerte erhalten.

Dorsten, 02. März 2023 gez. Dipl.-Ing. Schmidt Vorsitzende Bekanntmachung der Immobilienrichtwerte 2023 für das Stadtgebiet Gladbeck

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in den Städten Dorsten, Gladbeck und Marl

hat mit Beschluss vom 02. März 2023 gemäß § 193 des Baugesetzbuches (BauGB) in der

derzeit gültigen Fassung (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 38 der Verordnung über die

amtliche Grundstückswertermittlung Nordrhein-Westfalen (GrundWertVO NRW) in der

derzeit gültigen Fassung (GV. NRW. S. 1186) für das Stadtgebiet Gladbeck Immobilien-

richtwerte für die Objektarten Wohnungseigentum sowie Ein- und Zweifamilienhäuser zum

Wertermittlungsstichtag 01.01.2023 beschlossen.

Die Immobilienrichtwerte sind in digitaler Form im Informationssystem zum Grundstücks-

markt BORIS-NRW (www.boris.nrw.de) veröffentlicht.

Außerdem kann man während der Servicezeiten (Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis

16.00 Uhr, Freitag 8.00 bis 13.00 Uhr) in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, Hal-

terner Straße 28, 46284 Dorsten Auskünfte über die Immobilienrichtwerte erhalten.

Dorsten, 02. März 2023

gez. Dipl.-Ing. Schmidt

Vorsitzende

Bekanntmachung des Grundstücksmarktberichts 2023 für das Stadtgebiet Gladbeck

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in den Städten Dorsten, Gladbeck und Marl

hat mit Beschluss vom 02. März 2023 gemäß § 193 des Baugesetzbuches (BauGB) in der

derzeit gültigen Fassung (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 41 der Verordnung über die

amtliche Grundstückswertermittlung Nordrhein-Westfalen (GrundWertVO NRW) in der

derzeit gültigen Fassung (GV. NRW. S. 1186) für das Stadtgebiet Gladbeck den Grund-

stücksmarktbericht 2023 für den Berichtszeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 beschlos-

sen.

Der Grundstücksmarktbericht ist in digitaler Form im Informationssystem zum Immobili-

enmarkt BORIS-NRW (www.boris.nrw.de) veröffentlicht.

4

Außerdem kann man während der Servicezeiten (Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Freitag 8.00 bis 13.00 Uhr) in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, Halterner Straße 28, 46284 Dorsten Auskünfte zum Grundstücksmarktbericht erhalten.

Dorsten, 02. März 2023

gez. Dipl.-Ing. Schmidt Vorsitzende

Beschluss über die Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das am 21.10.2022 aufgebotene Sparkassenbuch Nr.

423229335

der Stadtsparkasse Gladbeck wird für kraftlos erklärt.

Gladbeck, den 02.02.2023

Beschluss über die Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das am 21.10.2022 aufgebotene Sparkassenbuch Nr.

313002149

der Stadtsparkasse Gladbeck wird für kraftlos erklärt.

Gladbeck, den 02.02.2023

Stadtsparkasse Gladbeck Der Vorstand Jan Büser

Beschluss über die Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das am 21.10.2022 aufgebotene Sparkassenbuch Nr.

472014638

der Stadtsparkasse Gladbeck wird für kraftlos erklärt.

Gladbeck, den 02.02.2023

Beschluss über die Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das am 03.11.2022 aufgebotene Sparkassenbuch Nr.

372022863

der Stadtsparkasse Gladbeck wird für kraftlos erklärt.

Gladbeck, den 22.02.2023

Stadtsparkasse Gladbeck Der Vorstand Jan Büser

Beschluss über die Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das am 14.11.2022 aufgebotene Sparkassenbuch Nr.

373017631

der Stadtsparkasse Gladbeck wird für kraftlos erklärt.

Gladbeck, den 22.02.2023

Beschluss über die Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das am 26.10.2022 aufgebotene Sparkassenbuch Nr.

374031334

der Stadtsparkasse Gladbeck wird für kraftlos erklärt.

Gladbeck, den 23.02.2023

Stadtsparkasse Gladbeck Der Vorstand Jan Büser

Beschluss über die Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das am 14.11.2022 aufgebotene Sparkassenbuch Nr.

373017649

der Stadtsparkasse Gladbeck wird für kraftlos erklärt.

Gladbeck, den 23.02.2023

